

Schweiz :

Die Beziehungen der kantonalen Finanzkontrollen untereinander, mit den kontrollierten Institutionen sowie mit der Regierung und dem Parlament

EURORAI-Seminar vom 8. und 9. Mai 2008 über den institutionellen Status
der externen öffentlichen Finanzkontrolle

*Giampiero Ceppi, Direktor der kantonalen Finanzkontrolle des Kantons
Tessin, Schweiz*

Die Schweizerische Eidgenossenschaft

Die Schweiz wurde 1291 gegründet. Seit 1848 ist sie ein Bundesstaat, bestehend aus 26 Kantonen und 2740 Gemeinden.

Die Schweiz wird durch ein Kollegium von 7 Mitgliedern regiert (Bundesrat). Das Bundesparlament umfasst 2 Kammern: den Ständerat (Vertreter der Kantone) mit 46 Mitgliedern und den Nationalrat (Vertreter der Bevölkerung) mit 200 Mitgliedern.

Der Bund ist vorwiegend für folgende Bereiche zuständig: Soziales, Verteidigung, Transporte, Landwirtschaft und Bundessteuern.

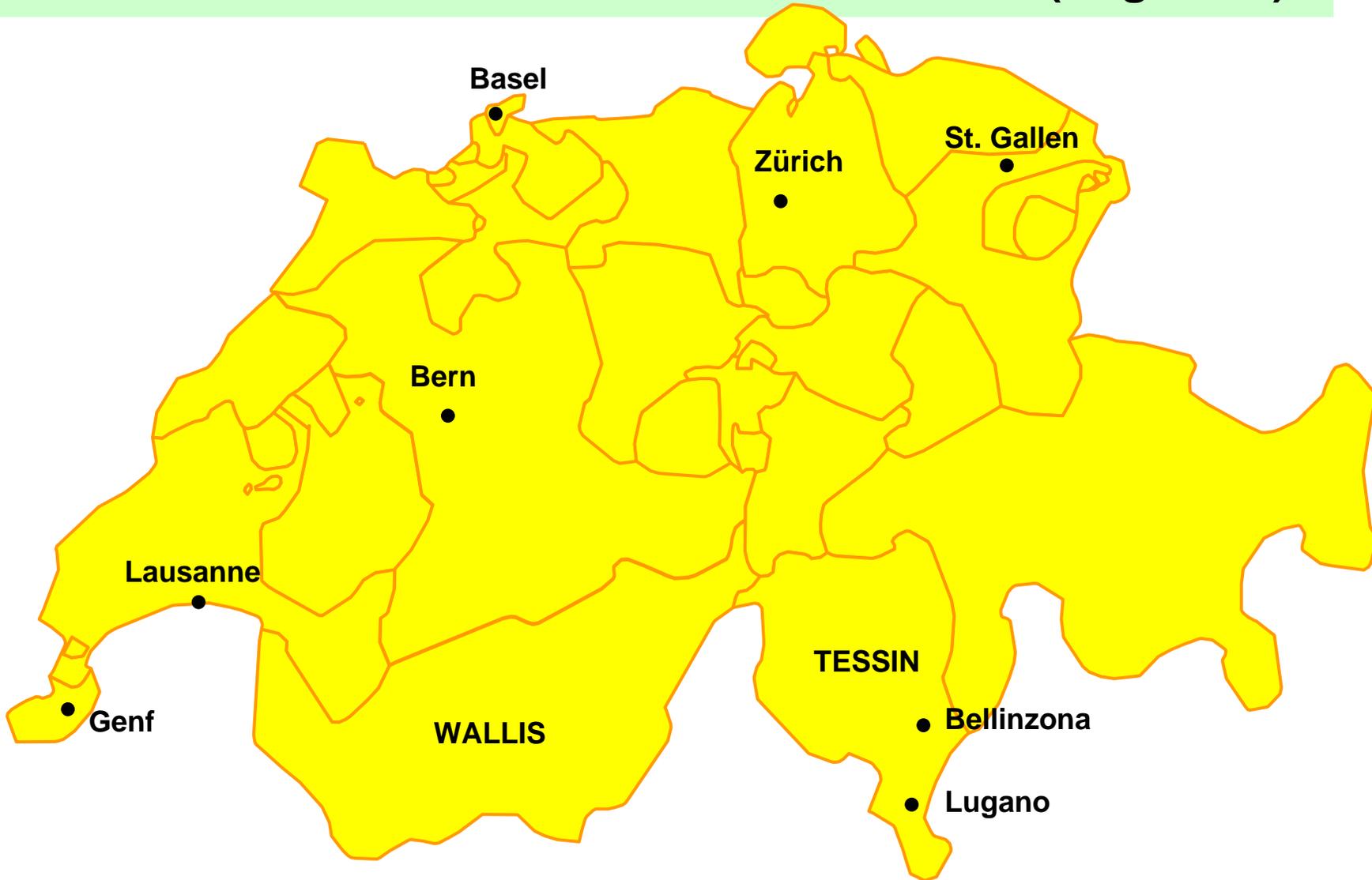
Die 26 Kantone haben ihre eigene Regierung und ihr eigenes Parlament. Die Kantone entscheiden über Gesetze in jenen Bereichen, die nicht bereits durch die Bundesgesetzgebung geregelt sind (z.B. Kantonssteuern).

Die Städte und Gemeinden (Munizipalitäten) haben ihre eigenen Exekutivorgane, welche für jene Bereiche zuständig sind, die nicht bereits durch die Bundes- und Kantonsgesetzgebung geregelt sind (z.B. Gemeindesteuern).

Die Schweizerische Eidgenossenschaft

- *Die Schweiz mit ihren 26 Kantonen zählt **7.5 Millionen Einwohner.***
- *Die Kantonsbevölkerung bewegt sich zwischen **1.2 Millionen (Zürich)** und **15'000 Einwohnern (Appenzell I.R.)***

Karte der Schweiz mit den 26 Kantonen (Regionen)



Kantone:

Rechtlicher Status der Finanzkontrollen

- *Die Mehrheit der Kantone verfügt über ein besonderes Gesetz, das die rechtliche Stellung und den Auftrag der kantonalen Finanzkontrolle regelt*
- *Die Konferenzen der kantonalen Finanzkontrollen haben ein Mustergesetz erarbeitet, das von der Mehrheit der Kantone übernommen wurde*
- *Da jeder Kanton seine eigene Gesetzgebung hat, ist der rechtliche Status der Finanzkontrolle vom Kanton abhängig:*
 - *In einigen Kantonen ist die Finanzkontrolle selbständig und unabhängig und rapportiert dem Parlament*
 - *In einigen Kantonen ist die Finanzkontrolle der Regierung unterstellt, an welche sie rapportiert. Die aktuellen Tendenzen und kürzlich erfolgten Gesetzesänderungen in einigen Kantonen gehen in Richtung Verstärkung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit*

Status der Finanzkontrollen (Forts.)

- *In der Mehrheit der Kantone :*
 - *ist die Finanzkontrolle das oberste fachliche Verwaltungsorgan der Aufsicht über die Finanz- und Geschäftsführung*
 - *dient die Finanzkontrolle sowohl der Regierung als auch dem Parlament bei der Erfüllung ihrer Oberaufsichtspflicht*
 - *hat die Finanzkontrolle alle Kontrollbefugnisse*
 - *kann sie jederzeit, ohne Voranzeige und von sich aus Kontrollen durchführen*
 - *ist sie von der Einhaltung des Dienstweges befreit*
- *In einigen Kantonen verfügt die Finanzkontrolle über den direkten Zugriff zu allen Informatiksystemen der Verwaltung und daher zu allen Informationen bezüglich Ausgaben und Einnahmen (auch Fiskaldaten)*

Kontrollaufgaben und –bereiche der kantonalen Finanzkontrolle

- *Die Hauptaufgabe der kantonalen Finanzkontrolle besteht im Audit der Finanz- und Geschäftsführung sowie in der Kontrolle der Verwendung der öffentlichen Gelder, welche Dritten zur Verfügung gestellt werden*
- *Das Audit der Geschäftsführung ist Bestandteil des Prüfungsauftrages (Neue Verwaltungsführung – Kontrolle der Realisierung der Leistungsaufträge, welche auf administrativer und politischer Ebene vereinbart werden). Dies umfasst auch die Prüfung der Effizienz und Wirksamkeit der staatlichen Mittel*
- *Auf der Grundlage spezifischer Gesetze gehören in einigen Kantonen auch Organisationen des öffentlichen Sektors und Universitäten sowie Institutionen, denen der Staat eine öffentliche Aufgabe übertragen hat oder an denen er finanziell beteiligt ist, zum Prüfungsbereich der Finanzkontrollen*
- *Aufgrund der föderalistischen Struktur organisieren die Kantone unterschiedlich die durchzuführenden Kontrollen (z.B. Prüfungen im Bereich der Gemeinden). Die Mehrheit der Kantone hat besondere Stellen für die allgemeine Aufsicht der Gemeinden (dem Departement für Institutionen unterstellt)*

Informationen – Berichtswesen

- *Bericht über jede Prüfung; dieser Bericht wird an die Regierung (TI; ZH.....) und in einigen Kantonen zusätzlich an das Parlament abgegeben (VS; GE; VD...)*
- *Halbjährlicher oder jährlicher Tätigkeitsbericht, in dem die wesentlichsten Schlussfolgerungen zusammengefasst werden; dieser Tätigkeitsbericht wird den Behörden und in einigen Kantonen namentlich dem Parlament zugestellt*
- *Verteiler der Prüfberichte :*
 - *Verteiler in Anwendung der Gesetzgebung (z.B. betroffene Institutionen, Regierung, parlamentarische Kommissionen)*
 - *Verteiler an die Öffentlichkeit unter bestimmten Bedingungen (z.B. Anonymisierung des Berichtes)*
 - *Publikation des jährlichen Tätigkeitsberichtes auf der kantonalen Website einiger Kantone (VS: Publikation durch das Parlament)*

Information – Sonderfälle

- *Verteilerkanäle der Berichte :*
 - *in Papierform oder elektronisch / persönlich ausgehändigt*
 - *über Internet*
- *In einigen Kantonen hinterlegt die Finanzkontrolle ihren Bericht direkt beim Untersuchungsrichter, sofern möglicherweise strafbare Handlungen festgestellt werden, die von Amtes wegen verfolgt werden*
- *Bei schwerwiegenden Lücken, die auch den Bund betreffen, wird der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle zugestellt*

Beziehungen zwischen den Finanzkontrollen

- *Koordination der Kontrollen auf Stufe Kantone und Bund, um zu vermeiden, dass Bereiche doppelt oder gar nicht geprüft werden (z.B. Nationalstrassen, Subventionen der Krankenkassen-Prämien, Steuern usw...)*
- *Festlegung der Rahmenbedingungen (Verantwortlichkeiten, Kompetenzen)*
- *Konferenz der Finanzkontrollen: regelmässiger Erfahrungs- und Informationsaustausch*
- *Jährliche Konferenz der kantonalen Finanzkontrollen mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle*

Beziehungen zu den kontrollierten Instanzen

- *Alle die Finanzführung betreffenden Entscheide müssen der Finanzkontrolle zugestellt werden. Die der Kontrolle unterstellten Institutionen haben die Pflicht, alle Auskünfte zu erteilen und der Finanzkontrolle alle Unterlagen und Informationen auszuhändigen. Die kontrollierten Stellen müssen jede Amtshilfe leisten, die zur Erfüllung der Aufgabe der Finanzkontrolle erforderlich ist*
- *Der kontrollierten Instanz wird eine Frist gesetzt (1 bis 3 Monate), um auf den Bericht zu antworten und darzulegen, wie die Beanstandungen geregelt und die Empfehlungen umgesetzt werden*
- *In der Mehrheit der Kantone wird die Antwort in Kopie allen Berichtsempfängern zugestellt*
- *Bei Anfechtung seitens der kontrollierten Instanz entscheidet die Regierung. In der Regel wird dieser Entscheid der gesetzgebenden Behörde mitgeteilt*

Schlussfolgerungen

- *Da jeder der 26 Kantone über eine eigene Gesetzgebung verfügt, können der rechtliche Status und die Aufgaben der Finanzkontrolle je nach Kanton unterschiedlich sein*
- *Auch wenn in einigen Kantonen die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Finanzkontrolle noch nicht vollständig sichergestellt ist, gehen die aktuellen Tendenzen und kürzlich erfolgten Gesetzesänderungen in Richtung Verstärkung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit*
- *Vermehrte Unabhängigkeit bedeutet:*
 - *Durchführung der geplanten Audits in eigener Initiative und in vollständiger Selbständigkeit ohne jegliche Intervention von aussen*
 - *Finanzielle Selbständigkeit*
 - *Ernennung des Direktors durch die Regierung mit Zustimmung des Parlaments (wie dies in einigen Kantonen und beim Bund der Fall ist)*
- *Vermehrte Transparenz durch eine erweiterte Verteilung der Prüfberichte*

Ende

